

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Schachclub Tettngang e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Der Verein führt den Namen „Schachclub Tettngang e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Tettngang. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Schachclub Tettngang wurde am 28. September 1973 in Tettngang, im Cafe Angelika, gegründet.

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Aufwendungsersatz i. S. d. § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden. Der erweiterte Vorstand kann mit Mehrheit die jederzeitige Aufhebung des Aufwendungsersatzes im Einzelfall beschließen.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder gegenüber dem Kassierer erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der erweiterte Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail oder per Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder über 16 Jahre sind teilnahme- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ein Mitglied kann die geheime Wahl verlangen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt insbesondere nachfolgende Punkte:

- a) Bericht des Vorstandes und des erweiterten Vorstands
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- f) Wahl des erweiterten Vorstands (alle zwei Jahre)
- g) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)

Eine – ggf. außerordentliche – Mitgliederversammlung entscheidet auch über einen Misstrauensantrag gegen eine Person des Vorstands oder des erweiterten Vorstands sowie über einen Antrag auf Erklärung der Unwirksamkeit eines vom Vorstand oder erweiterten Vorstand gefassten Beschlusses.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Sind Erklärungen gegenüber dem Verein abzugeben, genügt die Erklärung gegenüber einem der beiden Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Dem erweiterten Vorstand ist die Geschäftsführung übertragen. Der erweiterte Vorstand ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und alle Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind, zuständig.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Nicht jährlich wiederkehrende Kosten über 500,00 EUR erfordern einen einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstands.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht dem Vorstand angehören, sind weder gesetzliche Vertreter (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB), noch besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 8 Kassierer

Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins übersichtlich aufzuzeichnen und zu prüfen.

Die Kasse muss jedes Jahr durch zwei Vereinsmitglieder geprüft werden.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer hat Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands schriftlich zu protokollieren.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind im Original vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das „Deutsche Rote Kreuz“ (Ortsverband Tettang), das es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung ändert die bisherige Satzung und ist nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom (Datum der beschlussfassenden Mitgliederversammlung) gültig.

Tettang, den (Datum der beschlussfassenden Mitgliederversammlung)